

Informationsblatt BAUMSCHUTZ AUF BAUSTELLEN

Bäume werden durch Baumaßnahmen häufig in Mitleidenschaft gezogen. Das kann leicht vermieden werden, wenn rechtzeitig Schutzvorkehrungen getroffen werden. Die nachfolgenden Informationen sollen helfen mögliche Baumschutzmaßnahmen zu erkennen und durchzuführen.

Gesetzesgrundlagen und Richtlinien

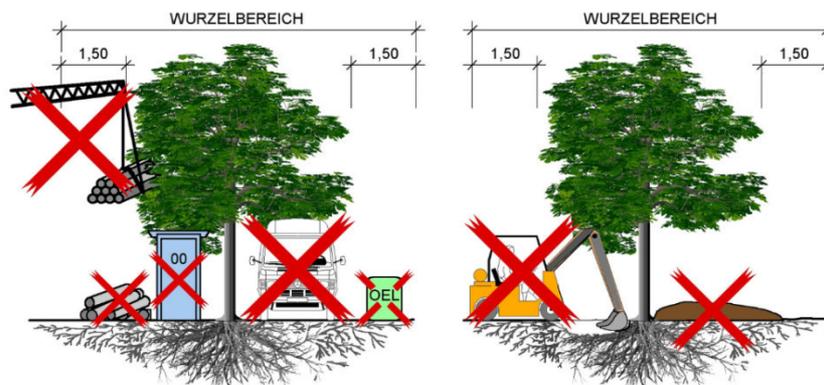
Greifswalder Baumschutzsatzung (§4 Verbotene Handlungen) und **Naturschutzausführungsgesetz M-V** (§18, §19)

DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen

Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle

ZTV-Baumpflege Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

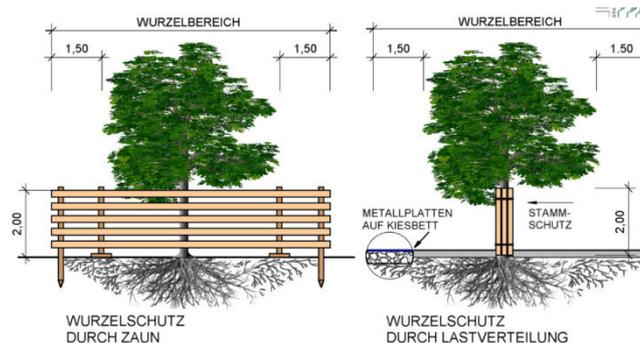


Vermeidung von Bodenverdichtung, mechanischen Schäden und Verunreinigung

Den Wurzelbereich NICHT befahren, KEINE Aufschüttung, KEIN Bodenabtrag, KEINE Leitungsverlegung,

KEINE Verunreinigung durch Öl, Chemikalien oder Zementwasser

Krone schützen, Schwenkbereich beachten, ggf. Baustelleneinrichtung vornehmen



Die beste Lösung für jeden Baum - ein Rundum-Sicherheitszaun

Bei unvermeidbarem Befahren des Bereichs unter der Krone:

- Wurzelschutz durch Lastverteilung, z.B. Wurzelbrücke, Bohlendamm, ca. 40 cm dicke Kiesaufschüttung auf Vlies

- Stammschutz, z.B. durch lückenlosen Brettermantel

Schnittmaßnahmen an Baum und Wurzel dürfen nur nach Absprache mit dem Stadtbauamt oder durch eine anerkannte Baumpflegefirma ausgeführt werden

Schädigungen am Baumbestand können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden

Abbildungsquelle: Arbeitskreis Stadtbäume, Gartenamtsleiterkonferenz im deutschen Städtetag, November 2001 (geringfügig überarbeitet).
Die Verwendung der Abbildungen wurde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. genehmigt.

Übersicht über den Schutzstatus von Bäumen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Rechtsgrundlage		Gesetzlich geschützte Gehölze		StU*1	Genehmigungsgebende Ämter und Behörden
Bundesgesetz	Bundes-naturschutz-gesetz (BNatSchG)	§ 30	Baumgruppen können je nach naturschutzfachlicher Bedeutung gesetzlich geschützte Biotope darstellen	ohne	Landkreis Vorpommern-Greifswald Amt für Bau und Naturschutz Untere Naturschutzbehörde Tel.: 03834-8760 0 naturschutz@kreis-vg.de Standort Anklam Demminer Straße 71 – 74 17389 Anklam www.kreis-vg.de
		§ 19	Alleebäume und einseitige Baumreihen an öffentlichen und privaten Verkehrsflächen und Feldwegen	ohne	
		§ 18	<u>Außerhalb von Hausgärten*2:</u> - Alle Laub- und Nadelbaumarten außer Pappeln im Innenbereich - Die Obstbaumarten*3 Walnuss und Esskastanie <u>Innerhalb von Hausgärten:</u> - Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen	ab 100 cm	
Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Naturschutz-ausführungs-gesetz M-V (NatSchAG M-V)				
Kommunale Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Greifswalder Baumschutz-satzung	- Alle Laubbaumarten außer Pappeln - Die Obstbaumarten Walnuss und Esskastanie - Obstbäumen in der Innenstadt, der Fleischervorstadt und der Mühlenvorstadt ohne Obstbausiedlung - Nadelbäume außerhalb von Hausgärten - Im Riemserort sind Waldkiefern auch in Hausgärten geschützt		ab 60 cm	Universitäts- und Hansestadt Greifswald Stadtbauamt Abteilung Umwelt- und Naturschutz Tel.: 038348536-4408 baumschutz@greifswald.de Markt 15 17489 Greifswald www.greifswald.de
		Eiben (Taxus) und Stechpalmen (Ilex)		ab 50 cm	
		Mehrstämmigen Bäumen (Summe der Stammumfänge)		ab 100 cm	

Wenn ein Baum bspw. nach § 18 NatSchAG M-V geschützt ist, aber auch nach der Baumschutzsatzung, dann ist das **NatSchAG M-V die höherrangige Rechtsgrundlage** für die Erteilung der Genehmigung. Alle Bäume, die in einem Bebauungsplan oder als **Ersatzpflanzung** zum Erhalt festgesetzt wurden, sind unabhängig von Art, Stammumfang oder Standort geschützt und dürfen nicht ohne behördliche Genehmigung entfernt oder verändert werden (Hinweis: auch Sträucher und Hecken können zum Erhalt festgesetzt sein!). **Waldbestände** im Sinne des Forstrechts und Bäume in **Kleingartenanlagen** im Sinne des Kleingartenrechts, sind von den Bestimmungen ausgenommen. In **denkmalgeschützten Anlagen** ist die untere Denkmalschutzbehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einzubeziehen. **Aufgrund der gesetzlichen Fällzeiten, dürfen Bäume und Hecken nur in der Zeit vom 01.10.-28.02. entfernt werden** (§ 39 Abs. 5 Ziff. 2 BNatSchG).

*1 Mindeststammumfang, gemessen in einer Höhe von 1 m (Greifswalder Baumschutzsatzung) oder 1,30 m (NatSchAG M-V)

*2 Gemäß der geltenden Definition von „Hausgärten“ ist es unerheblich, ob es sich um einen Nutz- oder Ziergarten handelt. Auch Gärten, die nicht in eine klassische Gartenkategorie eingeordnet werden können, etwa gemeinschaftlich genutzte Gärten oder Grünflächen vor Wohnblöcken wie in Neubaugebieten, sind als Garten zu klassifizieren.

*3 Der Übersicht halber wird zwischen Obstbäumen und Laubbäumen unterschieden, obwohl Obstbäume gleichermaßen zu den Laubbäumen zählen.

(Stand März 2018)